

## Protokoll

der Sitzung des Rechtsausschusses der Europäischen Bausparkassenvereinigung  
am 16. Oktober 2019 in Prag

### Teilnehmer:

Z. Anđel, Kroatien  
Dr. R. Conradi, Deutschland – **Sekretär** –  
E. Feix, Slowakische Republik  
R. Fink, Tschechische Republik  
C. Forche, Österreich  
A. Freise, Deutschland  
A. Guthmann, Deutschland  
Prof. Dr. A. Grünbichler, Österreich  
K. Holler, EuBV  
H. Imgrund, Deutschland  
J. Jeníček, Tschechische Republik  
P. Jirák, Tschechische Republik  
A. Kármán, Ungarn  
R. Kaschel, Ungarn  
R. Kašiar, Slowakische Republik  
L. Keuper, EuBV  
T. Kofron, Tschechische Republik  
P. Kotařb, Tschechische Republik  
T. Kranz, Deutschland  
C. König, Deutschland  
U. Körbi, Deutschland – **Vorsitz** –  
M. Lesemann, Deutschland  
N. Lohöfer, Deutschland  
Dr. C. Martell, Österreich  
J. Masar, Slowakische Republik  
S. Masuch, Deutschland  
J. Markvart, Tschechische Republik  
V. Ondracka, Tschechische Republik  
J. Pfenning, EuBV  
D. Rádł Rogerová, Tschechische Republik  
A. Senjak, Österreich  
Z. Szendrey, Ungarn  
J. Šedivý, Tschechische Republik  
T. Sudler, Deutschland

Dr. L. Takacsova, Slowakische Republik

Dr. Z. Tichy, Ungarn

P. Vizkelety, Ungarn

A. Vogt, Luxemburg

L. Vošický, Tschechische Republik

Dr. S. Wuttke, Deutschland

P. Zaremba, Tschechische Republik

Z. Zhubaniyazova, Kasachstan

J. Žižka, Tschechische Republik

Herr Körbi eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer sowie den Präsidenten und den Geschäftsführenden Direktor.

**Tagesordnungspunkt 1: Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Rechtsausschusses vom 22. März 2019 in Brüssel**

---

Herr Dr. Conradi teilt mit, zum Protokoll der letzten Sitzung seien keine schriftlichen Änderungsanträge eingegangen. Änderungsanträge in der Sitzung werden nicht gestellt.

Herr Körbi stellt daraufhin fest, dass das Protokoll in der vorliegenden Fassung einstimmig gebilligt worden ist.

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

**Tagesordnungspunkt 2: Aktuelle Rechtsentwicklungen in den Mitgliedstaaten – Erfahrungsberichte der Delegierten**

---

Herr Körbi führt in den Tagesordnungspunkt ein und erinnert daran, dass in der letzten Sitzung des Ausschusses Vertreter der EU-Kommission aus den Generaldirektionen FISMA und JUST über den Stand der Überlegungen zur Überprüfung der Wohnimmobilienkredit-Richtlinie (MCD) und der Evaluierung der Verbraucherkreditrichtlinie (CCD) informiert hatten. Auch die EuBV selbst habe der EU-Kommission ihre Anregungen für Änderungen der beiden Richtlinien in einem Positionspapier vorgelegt.

In einer ad hoc-Arbeitssitzung am 16. September in Frankfurt hätten sich Vertreter des Rechtsausschusses aus Österreich, Deutschland und Tschechien über aktuelle Probleme mit der Anwendung dieser Richtlinien in ihren Ländern ausgetauscht. Dabei habe sich gezeigt, dass es – nicht zuletzt wegen der unterschiedlichen Umsetzung dieser Richtlinien – in den einzelnen Staaten auch unterschiedliche Auffassungen zum Änderungsbedarf gebe.

Im Einzelnen seien dabei u.a. folgende Punkte zur Sprache gekommen:

- Vorfälligkeitsentschädigung – vertraglicher Schadensersatz oder Pauschale
- Widerrufsrecht, insbesondere Begrenzung der Widerrufsfrist
- Kombination des Widerrufsrechts mit einer zusätzlichen Bedenkzeit
- Aufnahme einer Definition des Kreditvertrages in die Verbraucherkreditrichtlinie (Negativzins)
- Schriftformerfordernis für Kreditverträge
- Koppelungsverbot (z.B. mit einer obligatorischen Restschuldversicherung)
- Umfang der vorvertraglichen vertraglichen Informationspflichten
- Inhalt und Übergabezeitpunkt des standardisierten Merkblattes (ESIS)
- Kreditwürdigkeitsprüfung: Kann auf das Haushaltseinkommen abgestellt werden?

Vor diesem Hintergrund sei von Interesse, welche Erfahrungen und Probleme in den übrigen der im Ausschuss vertretenen Ländern bei der Umsetzung der beiden Richtlinien in der Praxis festgestellt worden seien und welche Änderungswünsche sich daraus ergeben, die die EuBV aus Sicht der Betroffenen im Hinblick auf die laufenden Verfahren zur Überprüfung bzw. Anpassung der genannten Richtlinien an die EU-Kommission herantragen sollte.

Der hierzu durchgeführte Erfahrungsaustausch unter den im Ausschuss vertretenen Mitgliedstaaten ergibt folgendes:

- Tschechische Republik: Bei der Umsetzung der Hypothekarkreditrichtlinie in nationales Recht sind keine Probleme aufgetreten. Dies betrifft insbesondere auch die Anwendung des ESIS. Allerdings hat die tschechische Nationalbank drei Jahre nach der Umsetzung plötzlich die Auffassung vertreten, die Institute dürften bei einer vorzeitigen Rückzahlung keine Vorfälligkeitsentschädigung, sondern lediglich Verwaltungskosten in Höhe von maximal 1000 CZK (= ca. 40 €) in Rechnung stellen. Dies hat große Rechtsunsicherheit hervorgerufen, da unklar ist, ob diejenigen Kunden, die zuvor eine höhere Entschädigung gezahlt hatten, diese von den Instituten zurückfordern können. Derzeit arbeitet das Finanzministerium an einem Gesetzgebungsvorschlag zur Bereinigung der Situation.
- Ungarn: Das ungarische Recht entsprach schon vor Umsetzung der Hypothekarkreditrichtlinie weitgehend den Regelungen der Richtlinie, sodass sich für die Praxis keine großen Veränderungen ergeben haben.
- Luxemburg: Bei den bereits in der letzten Sitzung (Tagesordnungspunkt 2) angesprochenen Problemen ist die Situation unverändert, d. h., nach wie vor ist das grenzüberschreitende Geschäft wegen der völlig unterschiedlichen Umsetzung der Hypothekarkreditrichtlinie in Frankreich und Belgien mit dortigen Kunden erschwert, der Abschluss von Kreditverträgen mit Ehepaaren schwierig und die Aufsichtsbehörden verlangen hohe Gebühren für die Zulassung von Kreditvermittlern.
- Deutschland: Die Vorgaben für die Kreditwürdigkeitsprüfung sind in einer Verordnung geregelt, in die auch die Kreditwirtschaft ihre Belange einbringen konnte. Diese Regelungen könnten auch auf europäischer Ebene als Vorbild dienen. Ein Problem stellt die Rechtsprechung zum Widerrufsrecht dar, da die Gerichte schon wegen kleinster Mängel in der Widerrufsbelehrung ein „ewiges“ Widerrufsrecht annehmen. Allerdings wird der Umfang dieses Widerrufsrechts durch die aktuelle Rechtsprechung des EuGH zum Teil wieder eingeschränkt. Gleichwohl wird bezüglich der Ausgestaltung des Widerrufsrechts wesentlicher Nachbesserungsbedarf gesehen. Ein weiteres EuGH-Urteil, wonach die Pflicht zur anteiligen Rückerstattung der Kosten (einschließlich Vermittlungsprovisionen) im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung des Kredits – anders als bisher im deut-

schen Recht geregelt – nicht nur die laufzeitabhängigen, sondern auch die laufzeitunabhängigen Kosten umfassen muss, wird voraussichtlich zu einer Gesetzesänderung führen.

Abschließend hebt Herr König hervor, dass die Vereinigung regelmäßig im Kontakt mit der EU-Kommission steht und die aktuell in der Sitzung sowie die in der Sondersitzung am 16.9.2019 angesprochenen Probleme bei der Umsetzung der Verbraucherkredit- und der Hypothekarkreditrichtlinie im Rahmen der derzeit laufenden Überprüfungsprozesse ansprechen werde. Angesichts der nicht einheitlichen Regelungen zur Vorfälligkeitsentschädigung in den Mitgliedstaaten werde die Vereinigung dieses Thema zwar nicht aktiv aufgreifen, jedoch darauf hinwirken, dass eine als vertraglicher Schadenersatz ausgestaltete Regelung weiterhin möglich bleibt.

Der anschließende Erfahrungsaustausch zu aktuellen Entwicklungen im Bausparkassenrecht der Mitgliedstaaten ergibt folgendes:

Herr Körbi berichtet, die letzte größere Änderung des *deutschen* Bausparkassengesetzes sei 2016 erfolgt. Eine kleinere Änderung im Jahr 2019 betreffe Regelungen zu den Anlagemöglichkeiten der Bausparkassen im Vereinigten Königreich nach dem Brexit. Zur Vermeidung eines Vertragsverletzungsverfahrens solle das Wohnungsbau-Prämiengesetz dahingehend geändert werden, dass auch im EU-Ausland lebende, aber in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen mit der Wohnungsbauprämie geförderte Bausparverträge zur Finanzierung von Immobilien außerhalb Deutschlands einsetzen könnten. Darüber hinaus bestünden gute Chancen, dass die seit 20 Jahren unveränderte Wohnungsbauprämie erhöht werde (Anhebung der Einkommensgrenzen, des Fördersatzes und der Förderhöchstbeträge). Aus der aktuellen Rechtsprechung seien Verbandsklageverfahren gegen die Einführung von Serviceentgelten in der Sparphase zu erwähnen. Eine öffentliche Bausparkasse habe den gegen sie geführten Prozess verloren und inzwischen die vereinnahmten Entgelte an die Bausparer zurückerstattet. Ein weiteres Verfahren einer privaten Bausparkasse sei noch nicht abgeschlossen. Schließlich sei beim Bundesgerichtshof ein Verfahren zu der Frage anhängig, ob eine Bausparkasse die Erhöhung der Bausparsumme aus bauspartechnischen Gründen ablehnen dürfe. Dies sei angesichts der aktuellen Niedrigzinsphase von hoher Bedeutung für die Branche, da ansonsten die Gefahr drohe, dass Bausparer eine Erhöhung der Bausparsumme in hochverzinsten Altтарifen fordern und damit die Laufzeit dieser Verträge verlängern könnten.

(Anmerkungen: 1. Die Erhöhung der Wohnungsbauprämie wurde vom deutschen Bundestag Ende 2019 beschlossen und tritt zum 1.1.2021 in Kraft. 2. Der Bundesgerichtshof hat inzwischen entschieden, dass die Erhöhung der Bausparsumme aus bauspartechnischen Gründen abgelehnt werden darf.)

Aus *Ungarn* berichten Herr Dr. Z. Tichy und Herr Z. Szendrey, seit nunmehr einem Jahr gebe es für Bausparverträge keine Wohnungsbauprämie mehr, sodass die Bausparkassen nunmehr neue Produkte ohne Förderung anbieten. Aufgrund einer aktuellen Gesetzesänderung dürften Bausparkassen aber inzwischen Investmentdienstleistungen anbieten. Eine Bausparkasse habe

davon Gebrauch gemacht und vertreibe inzwischen staatliche Schuldverschreibungen. Darüber hinaus seien weitere Gesetzesänderungen zur Erleichterung der Digitalisierung sowie zur Vereinfachung der Anlagevorschriften sowie zum Nachweis der wohnungswirtschaftlichen Verwendung in Vorbereitung. Außerdem sei das Finanzministerium bereit, die regulatorischen Anforderungen an nicht geförderte Bausparprodukte lockern. Schließlich würden auch neue Geschäftsfelder erschlossen (zum Beispiel Aufnahme der Immobilienvermittlung durch die Fundamenta Bausparkasse).

### **Tagesordnungspunkt 3: EBA-Leitlinienentwurf über Kreditvergabe und Kreditüberwachung**

---

Der Ausschuss nimmt die Berichte von Frau A. Freise und Frau S. Masuch zum Inhalt des von der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA) am 19. Juni 2019 vorgelegten Konsultationspapiers sowie der diesbezüglichen Stellungnahme der Vereinigung zur Kenntnis. Der EBA-Entwurf sei sehr umfangreich und behandle den gesamten Kreditvergabeprozess von der Kreditwürdigkeitsprüfung bis hin zur Bewertung von Sicherheiten einschließlich der Kreditüberwachung. Problematisch aus Sicht der Vereinigung sei insbesondere Abschnitt 5 des Entwurfs, der sowohl für Kredite nach der Verbraucherkreditrichtlinie (CCD) als auch für Kredite nach der Hypothekarkreditrichtlinie (MCD) gelte. In Bezug auf die letztere ersetze der Entwurf die aus 6 Regeln bestehenden EBA-Leitlinien zur Kreditwürdigkeitsprüfung durch insgesamt 102 neue Regeln ab. Problematisch für Staaten wie Deutschland, in denen Kredite von Bausparkassen sowohl den Regelungen der CCD als auch denen der MCD unterliegen könnten, sei, dass die Anforderungen für erstere deutlich verschärft und an das Niveau der MCD angeglichen worden seien. Dies widerspreche aus Sicht der Vereinigung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und auch den bestehenden Regelungen in Art. 8 CCD und Art. 18 MCD. Zudem greife die EBA damit den Ergebnissen der derzeit laufenden Überprüfung beider Richtlinien durch die EU-Kommission vor.

Darüber hinaus seien nicht zuletzt unter Kostengesichtspunkten die in Abschnitt 7 des Entwurfs enthaltenen Regelungen zur Bewertung von Sicherheiten für die Mitgliedsinstitute von Bedeutung. Diese betreffen sowohl Mobilien- als auch Immobiliensicherheiten. Insbesondere dürften die Vorgaben, die für Non-Performing Loans (NPL) gelten, nicht auf alle übrigen Kredite angewendet werden. Dies bedeute insbesondere, dass in den Leitlinien das besonders risikoarme Geschäft der Bausparkassen stärker berücksichtigt und deshalb weniger strengen Anforderungen unterworfen werden müsste. Insgesamt gingen die neuen Bewertungsvorschriften zwar deutlich über die bisherigen Anforderungen hinaus, dürften die Mitgliedsinstitute jedoch in der Praxis nicht in unzumutbarer Weise belasten. So sähen die Leitlinien vor, dass der Wert der Immobilie bei jeder Kreditvergabe durch einen Gutachter („valuer“) bestimmt werden müsse, doch sei es wie bisher möglich, sowohl interne als auch externe Gutachter einzuschalten. Vor diesem Hintergrund habe die Vereinigung in ihrer Stellungnahme dafür plädiert, dass interne Gutachter nicht in jedem Fall zertifiziert sein müssten. Darüber hinaus habe die Vereinigung gefordert, dass nicht für jeden Bewertungsvorgang eine Innenbesichtigung durchgeführt werden müsse, sondern hierauf zumindest bei gleichartigen Objekten verzichtet werden könne.

Auch sollte das in dem Entwurf vorgesehene Rotationsprinzip für Gutachter eingeschränkt werden. Bei der kürzlich in Paris durchgeführten Anhörung der EBA zum Leitlinienentwurf sei von Seiten der Vereinigung auch das Problem der Durchführung der Kreditwürdigkeitsprüfung bei einer Mehrheit von Kreditnehmern angesprochen worden. Erfreulicherweise habe die EBA hierzu signalisiert, dass es auch künftig möglich sein werde, die Kreditwürdigkeit von Ehepaaren gemeinsam zu bewerten. Nicht nur von der Vereinigung, sondern auch von allen übrigen europäischen kreditwirtschaftlichen Verbänden sei schließlich die in dem Entwurf vorgesehene extrem kurze Umsetzungsfrist (Mitte 2020) als unrealistisch eingestuft worden. Die EBA habe hierzu jedoch zu verstehen gegeben, dass sie der geforderten deutlichen Verlängerung nicht entsprechen werde, jedoch eine Verschiebung des Inkrafttretens von einigen Monaten denkbar sei.

#### **Tagesordnungspunkt 4: Gesetzgebungsvorschläge der EU-Kommission zu nachhaltiger Finanzierung – aktueller Sachstand**

---

Der Ausschuss nimmt den Bericht von Frau L. Keuper über den aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens zu dem von der EU-Kommission im Mai 2018 vorgelegten Gesetzgebungspaket zur nachhaltigen Finanzierung zur Kenntnis. Von den seinerzeit vorgelegten Entwürfen seien die Beratungen zu den Verordnungen über Low Carbon Benchmarks sowie zur Offenlegungspflicht für institutionelle Anleger abgeschlossen. Diese würden in Kürze im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Das Europäische Parlament (EP) habe seine Beratungen zur Taxonomie-Verordnung bereits im März d. J. abgeschlossen und sich dafür ausgesprochen, auch Kreditinstitute in den Anwendungsbereich der Verordnung einzubeziehen. Darüber hinaus könnten nach Auffassung des EP Investitionen im Zusammenhang mit Kernenergie, fossilen Brennstoffen sowie Gasinfrastrukturen nicht nachhaltig sein. Im EU-Ministerrat halte hingegen eine Mehrheit der Mitgliedstaaten Kernenergie für nachhaltig und wolle im Übrigen nur solche Kreditinstitute in den Anwendungsbereich einbeziehen, die Portfoliomanagement betreiben. Der Beginn der Trilog-Verhandlungen sei für den 23. Oktober d. J. geplant. Offen sei, ob diese noch vor dem Jahresende abgeschlossen werden könnten. Parallel habe eine sogenannte „Technische Experten-Gruppe“ zur Taxonomie getagt, die ihren 452 Seiten umfassenden Bericht am 18. Juni 2019 vorgelegt habe. Dieser enthalte unter anderem Aussagen zum Gebäudesektor, die allerdings nur die bei der Nutzung, nicht aber bei der Herstellung von Gebäuden entstehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen umfassten. Die weiteren Einzelheiten des Berichts sind der als **Anlage 1** beigefügten Präsentation zu entnehmen.

In der anschließenden kurzen Diskussion weist Herr König darauf hin, dass die Regelungen zur nachhaltigen Finanzierung nicht zuletzt wegen der Stärkung der Umwelt-Parteien bei den letzten Wahlen auf nationaler und EU-Ebene unmittelbare Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Mitgliedsinstitute haben dürften. So müsse damit gerechnet werden, dass künftig die von der „Technischen Experten-Gruppe“ entwickelten Kriterien auch im Kreditgeschäft beachtet werden müssten. Im weiteren Verlauf der Diskussion wird deutlich, dass derzeit insbesondere aus Sicht der Kreditwirtschaft nicht klar ist, welche Anlagen „grün“ bzw. nachhaltig sind

und welche Konsequenzen sich daraus für die Kreditinstitute ergeben, d. h., ob ggf. die Finanzierung nachhaltiger Maßnahmen zu Erleichterungen bei den Eigenkapitalanforderungen führen und die Finanzierung nicht nachhaltiger („brauner“) Vorhaben mit höheren Eigenkapitalanteilen unterlegt werden müsste. Herr König weist in diesem Zusammenhang auf die Aktivitäten des Europäischen Hypothekenverbandes zur Anerkennung von „Green Mortgages“ hin, der in diesem Zusammenhang argumentiere, dass diese mit einem geringeren Ausfallrisiko versehen seien. Derzeit werde versucht, diese Annahme mit Studien zu unterlegen. Belastbare Zahlen, die dies bestätigten, gebe es derzeit nur aus Dänemark, wo die Banken bereits seit längerer Zeit entsprechende Daten im Rahmen der Wohnungsbaufinanzierung erhoben hätten. Vor diesem Hintergrund müsse die Vereinigung rechtzeitig eine Positionierung zu dieser Thematik zu entwickeln und diese auf EU-Ebene nachdrücklich vertreten. Der Ausschuss schließt sich einmütig dieser Einschätzung von Herrn König an.

---

**Tagesordnungspunkt 5: Bekämpfung der Geldwäsche – aktuelle Entwicklungen im EU-Ministerrat, in der EU-Kommission und im Europäischen Parlament**

---

Der Ausschuss nimmt den Bericht von Herrn Dr. Conradi zu den aktuell – parallel zur derzeit laufenden Umsetzungsfrist für die 5. EU-Geldwäscherichtlinie – von EU-Ministerrat, EU-Kommission und Europäischem Parlament (EP) ins Auge gefassten weiteren möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche zur Kenntnis. Diese sollten vor dem Hintergrund mehrerer im Jahre 2018 aufgedeckter gravierender Geldwäschefälle insbesondere Lücken in den bestehenden Vorschriften schließen. In seinem Bericht erläutert Herr Dr. Conradi den Bericht des EU Ministerrates für eine bessere Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 4.12.2018, die geldwäscherechtlich relevanten Änderungen der EU-Bankenrichtlinie 2013/36/EU vom 20.5.2019, die Mitteilung der EU-Kommission „Verbesserte Umsetzung des Rechtsrahmens der EU für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ vom 24.7.2019 (einschließlich der hierzu vorgelegten weiteren Einzelberichte), die Entschließung des EP vom 16.9.2019 sowie die geldwäscherechtlich relevanten Beschlüsse des ECOFIN-Rates vom 10.10.2019. Die Einzelheiten hierzu sind der als **Anlage 2** beigefügten Präsentation zu entnehmen.

Aus Sicht von Herrn Dr. Conradi laufen die derzeitigen Aktivitäten der EU Institutionen darauf hinaus, mittelfristig die Geldwäscherichtlinie durch eine Anti-Geldwäsche-Verordnung zu ersetzen. Für die Bausparbranche dürfte eine solche Verordnung insbesondere zu einer Einschränkung der Berücksichtigung bausparkassenspezifischer Besonderheiten führen.

In der anschließenden kurzen Diskussion wird auf Bestrebungen zur Errichtung einer zentralen Anti-Geldwäsche-Behörde auf EU-Ebene hingewiesen. Im Ausschuss besteht Einigkeit dahingehend, dass die Geldwäscheprävention wegen der größeren Sachnähe in der Verantwortung der nationalen Aufsichtsbehörden bleiben und die Vereinigung diese Position nachdrücklich gegenüber den EU-Institutionen vertreten sollte.

## **Tagesordnungspunkt 6: Verschiedenes**

---

### **a) Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher – aktueller Stand des Gesetzgebungsverfahrens**

Der Ausschuss nimmt den Bericht von Frau Holler und Frau Freise zum aktuellen Sachstand zur Kenntnis. Der bisher geringe Fortschritt der Verhandlungen im EU-Ministerrat sei auf die Schwierigkeit zurückzuführen gewesen, eine europäische Lösung zu finden, die die Interessen derjenigen Mitgliedstaaten berücksichtige, die bereits über ein funktionierendes System kollektiven Rechtsschutzes für Verbraucher verfügten. Hierzu habe kürzlich die finnische Ratspräsidentschaft einen Vorschlag entwickelt, der zwischen innerstaatlichen und europäischen Verbandsklagen unterscheidet. Während sich bei ersterer die Klagebefugnis qualifizierter Einrichtungen nach nationalem Recht richten sollte, sollten bei grenzüberschreitenden Verbandsklagen die Regelungen der künftigen EU-Richtlinie einschlägig sein. Die deutsche Seite habe sich mit ihrem Wunsch nach Aufnahme einer Feststellungsklage nicht durchsetzen können, sodass künftig Unterlassungs-, Schadensersatz- und Folgenbeseitigungsansprüche geltend gemacht werden können. Darüber hinaus werde für grenzüberschreitende Klagen wohl kein Mandat der Verbraucher erforderlich sein. Zwar liege derzeit noch kein offizieller Formulierungsvorschlag für den Kompromisstext vor, doch sei eine Einigung im Rat noch im November d. J. nicht ausgeschlossen. Angesichts der sehr unterschiedlichen Positionen von EP und Rat sei es allerdings sehr unwahrscheinlich, dass Trilogverhandlungen schnell abgeschlossen werden könnten.

### **b) Europäische Einlagensicherung (EDIS) – aktueller Sachstand**

Der Ausschuss nimmt den Bericht von Herrn J. Pfenning zum aktuellen Sachstand zur Kenntnis. Dieser erinnert einleitend daran, dass das Gesetzgebungsverfahren bereits seit 4 Jahren andauere. Zu dem von der EU-Kommission im Herbst 2015 vorgelegten Legislativvorschlag liege im EP zwar seit 2017 ein Berichtsentwurf vor, über den aber bisher noch nicht abgestimmt worden sei. Auch der Rat habe sich bisher noch nicht abschließend positioniert. Dieser halte nach wie vor an seiner im Juni 2016 getroffenen Entscheidung fest, dass vor einer Risikoteilung erst eine substantielle Risikoreduzierung bei den Banken der Mitgliedstaaten erfolgen müsse. So hätten die Beratungen seitdem vornehmlich in technischen Arbeitsgruppen stattgefunden, die aber über kein politisches Mandat verfügten. Zwar hielten sowohl Kommissionspräsidentin von der Leyen als auch der designierte Finanzkommissar V. Dombrovskis öffentlich an dem Vorhaben fest, doch sei nicht ausgeschlossen, dass die EU-Kommission angesichts des stockenden Gesetzgebungsprozesses ihren ursprünglichen Vorschlag zurückziehe und einen neuen Vorschlag vorlege, der nur die erste Stufe (Rückversicherung) für eine europäische Einlagensicherung enthalte. Derzeit sei die weitere Entwicklung allerdings völlig offen.

**c) Neue EU-Kommission – Personen, Zuständigkeiten, mögliche Auswirkungen für die Finanzbranche**

Der Ausschuss nimmt den Bericht von Frau K. Holler und Frau L. Keuper über das aktuelle Personaltableau auf EU-Ebene zur Kenntnis. Aus Sicht der Bausparbranche sei von Bedeutung, dass für den Finanzdienstleistungssektor weiterhin der bisherige Kommissar V. Dombrovskis zuständig bleiben werde. Das Thema Nachhaltigkeit werde beim Vizepräsidenten der Kommission, Kommissar F. Timmermans, angesiedelt. Für Recht und Verbraucherschutz werde der Belgier D. Reynders zuständig sein. In den bisherigen Anhörungen seien alle Kandidaten bis auf die von Ungarn, Rumänien und Frankreich nominierten durch das EP bestätigt worden. Die betroffenen Länder müssten nunmehr neue Kandidaten nominieren, damit das EP die neue Kommission als Ganzes bestätigen könne. Die Inhaber der neu geschaffenen Positionen der Executive Vice-Presidents sollten sich um die Schwerpunkte Digitalisierung, Umwelt und Wirtschaft kümmern.

Herr Körbi stellt fest, dass keine weiteren Wortmeldungen vorliegen. Er dankt den Teilnehmern für die rege Beteiligung an der Diskussion sowie den Referenten für ihre Vorträge und schließt die Sitzung mit einem besonderen Dank an die Dolmetscher.



# Nachhaltige Finanzierung

---

Lisa Keuper, 16. Oktober 2019

# TEG Bericht

- Veröffentlicht am 18. Juni 2019
- Gebäudesektor:
  - Bau neuer Gebäude, Renovierung von bestehenden Gebäuden, individuelle Renovierungsmaßnahmen, und Erwerb und Besitz von Gebäuden.
  - Energieverbrauch gemessen in der „betrieblichen“ Phase der Gebäude.
  - Grundsätzlich gilt bei allen Neubauten oder Renovierungsmaßnahmen das Prinzip „do no significant harm“.
  - Ziel der Taxonomie: Eigentümern und Entwicklern den Zugang zu „grünen“ Finanzinstrumenten zu ermöglichen und dabei ein Bewusstsein für nachhaltiges Bauen und Wohnen zu fördern.

# Taxonomie

## Einigung im Europäischen Parlament Ende März

- Anwendungsbereich auf alle Kreditinstitute nach der CRR Definition ausgeweitet
- Investitionen in fossile Brennstoffe, Atomenergie und Gasinfrastruktur sind von der Liste der nachhaltigen wirtschaftlichen Aktivitäten ausgeschlossen

## Einigung der Mitgliedstaaten im Rat der Europäischen Union Ende September

- Anwendungsbereich auf Kreditinstitute die Portfoliomanagement betreiben eingeschränkt
- Investitionen in feste fossile Brennstoffe sind von der Liste der nachhaltigen wirtschaftlichen Aktivitäten ausgeschlossen

# Ausblick in die Zukunft

- Neben dem E (Umwelt) in ESG-Kriterien sollen auch S und G (Soziales und Governance) Kriterien in die Taxonomie aufgenommen werden.
- Grüne bonds
- ECO-labels
- EIB-> Klimabank
- Nachhaltige Offenlegungspflichten für alle Banken unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

# **Bekämpfung der Geldwäsche** **- Aktuelle Entwicklungen im EU-** **Ministerrat, der EU-Kommission und im** **Europäischen Parlament -**

EuBV-Jahrestreffen

Rechtsausschuss, 16. Oktober 2019, Prag

Dr. Ralf Conradi



# Bekämpfung der Geldwäsche seit 2015

10.06.1991

1. EU-Geldwäscherichtlinie



Umsetzung bis 01.01.1993



20.05.2015

4. EU-Geldwäscherichtlinie



Umsetzung bis 26.06.2017

30.05.2018

5. EU-Geldwäscherichtlinie



Umsetzung bis 10.01.2020



# Bekämpfung der Geldwäsche seit 2015

## 04.12.2018 **Aktionsplan des Rates für eine bessere Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

Festlegung kurzfristiger Maßnahmen nichtgesetzgeberischer Art zur Erreichung folgender 8 zentraler Ziele:

1. Ermittlung der Faktoren, die zu den jüngsten Fällen von Geldwäsche in EU-Banken beitragen
2. Auflistung von Aufsichtsverfahren, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entgegenzuwirken
3. Erhöhung der aufsichtlichen Konvergenz/verbesserte Einbeziehung der Geldwäschebekämpfung in den Aufsichtsprozess



# Bekämpfung der Geldwäsche seit 2015

## Aktionsplan des Rates für eine bessere Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

4. Gewährleistung einer effektiven Zusammenarbeit der für die Finanzaufsicht und der Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden
5. Entzug von Bankzulassungen bei schwerwiegenden Verstößen gegen Geldwäschebestimmungen
6. Verbesserung des Informationsaustausches zwischen den Behörden
7. Austausch bewährter Verfahren zur Feststellung von Gemeinsamkeiten
8. Verbesserung der Befugnisse der europäischen Aufsichtsbehörden



# Bekämpfung der Geldwäsche seit 2015

20.05.2019 **EU-Richtlinie zur Änderung der Bankenrichtlinie 2013/36/EU**



Einbeziehung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden, u. a. durch

- Überprüfung der Anforderungen an die Eignung von Mitgliedern von Leitungsorganen im Falle des begründeten Verdachts (oder sogar des erhöhten Risikos) von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung (Art. 91 Abs. 1)



# Bekämpfung der Geldwäsche seit 2015

## EU-Richtlinie zur Änderung der Bankenrichtlinie 2013/36/EU

- Verpflichtung der nationalen Aufsichtsbehörden zur Meldung an die EBA bei begründetem Verdacht von Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierung oder eines erhöhten Risikos (Art. 97 Abs. 6)
- Verpflichtung der EBA zur Herausgabe von Leitlinien zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und zentralen Meldestellen (FIUs) im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche bis 1. Januar 2020 (Art. 117 Abs. 6)



# Bekämpfung der Geldwäsche seit 2015

24.07.2019 **Mitteilung der EU-Kommission „Verbesserte Umsetzung des Rechtsrahmens der EU für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“**

Inhalt:

Überblick über vier gleichzeitig mit der Mitteilung am 24.07.2019 veröffentlichten Berichte:



# Bekämpfung der Geldwäsche seit 2015

**Mitteilung der EU-Kommission „Verbesserte Umsetzung des Rechtsrahmens der EU für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

## 1. Supranationale Risikoanalyse



Inhalt:

Auflistung von Schwachstellen bei der Geldwäschebekämpfung in Bezug auf u. a.

- Ermittlung von wirtschaftlichen Eigentümern und
- nicht regulierte Produkte (z. B. virtuelle Vermögenswerte)



# Bekämpfung der Geldwäsche seit 2015

**Mitteilung der EU-Kommission „Verbesserte Umsetzung des Rechtsrahmens der EU für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

## 2. Bewertung der jüngsten Geldwäschefälle

 Inhalt:

Analyse zehn aktueller, öffentlich bekannt gewordener Fälle von Geldwäsche im EU-Bankensektor

 Ergebnisse:



# Bekämpfung der Geldwäsche seit 2015

## **Mitteilung der EU-Kommission „Verbesserte Umsetzung des Rechtsrahmens der EU für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

### Auf Institutsebene

- Unterlassene oder mangelhafte Umsetzung der Anti-Geldwäscheregelungen
- Unzureichende interne Mechanismen der Institute
- Unpassende Strategien bei risikoreichen Geschäftsmodellen
- Unzureichende Koordination der Anti-Geldwäschestrategien in den Instituten und auf Gruppenebene



# Bekämpfung der Geldwäsche seit 2015

**Mitteilung der EU-Kommission „Verbesserte Umsetzung des Rechtsrahmens der EU für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

## Auf Aufsichtsebene

- Bei Bankengruppen: Ineffiziente Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden, zentralen Meldestellen etc.
- Zu starker Verlass auf die Tätigkeit der Behörden im Aufnahmestaat



# Bekämpfung der Geldwäsche seit 2015

## 3. Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den zentralen Stellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen (FIUs)

Folgende Schwachpunkte bei der Zusammenarbeit wurden festgestellt:

- Fehlende Möglichkeit des Zugriffs auf Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsdaten
- Unzureichender und zu langsamer Informationsaustausch zwischen den FIUs
- Fehlen geeigneter IT-Ausstattung
- Eingeschränktes Mandat der FIU-Plattform der EU: nur Informationsaustausch, keine verbindlichen Leitlinien, Standards etc.



# Bekämpfung der Geldwäsche seit 2015

**Mitteilung der EU-Kommission „Verbesserte Umsetzung des Rechtsrahmens der EU für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

## 4. Vernetzung der zentralen Bankkontenregister

Inhalt:

Vorschlag der Kommission, ein dezentrales System mit gemeinsamer Plattform auf EU-Ebene einzurichten.



# Bekämpfung der Geldwäsche seit 2015

16.09.2019 **EntschlieÙung des EP**

Initiator MdEP Sven Giegold (Grüne)

Hintergrund: Unzufriedenheit mit dem Ergebnis einer Anhörung von Vertretern der GD JUST und der GD Verbraucherschutz zum Thema Geldwäschebekämpfung im ECON



# Bekämpfung der Geldwäsche seit 2015

## Entschließung des EP



wesentlicher Inhalt:

- 4. Geldwäscherichtlinie: mangelhafte Umsetzung
- 5. Geldwäscherichtlinie: Verfehlung der Umsetzungsfrist wahrscheinlich, Gefahr verspäteter Einrichtung der Transparenzregister
- Forderung, ggf. im Geldwäschefall Danske Bank ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten



# Bekämpfung der Geldwäsche seit 2015

## Entschießung des EP

- Prüfung der Option, EU-Geldwäscherecht künftig als Verordnung zu erlassen
- Entscheidungsfindung zur Liste der Drittländer mit hohem Geldwäscherisiko sollte nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst werden
- Forderung nach besserer personeller und finanzieller Ausstattung des für Drittländer zuständigen Referats der EU-Kommission



# Bekämpfung der Geldwäsche seit 2015

10.10.2019 **ECOFIN-Rat**

Wesentliche Ergebnisse:



Erörterung folgender Punkte:

- Anwendungsbereich: einheitlicher Regelungsansatz oder getrennte Regelungen für den Finanzsektor und den Nicht-Finanzsektor?
- Fortschritte bzgl. der Umsetzung des Aktionsplans vom 04.12.2018
- Der strategischen Prioritäten für längerfristige Maßnahmen (Ziel: neue Schlussfolgerungen des Rates im Dezember 2019)



# Bekämpfung der Geldwäsche seit 2015

## ECOFIN-Rat

- Mögliche weitere Harmonisierung der Geldwäschevorschriften durch den Erlass einer EU-Verordnung
- Übertragung bestimmter Aufgaben der Geldwäscheaufsicht auf eine Einrichtung der EU
- Einrichtung eines Koordinierungs- und Unterstützungsmechanismus auf EU-Ebene zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit und zwischen den FIUs



# Bekämpfung der Geldwäsche seit 2015

## Ausblick: Auswirkungen auf die Bausparkassen

- Mehr kleinteilige Verdachtsmeldungen
- Größerer Aufwand bei Kunden aus Nicht-EU-Staaten (Hochrisikostaaten)
- Künftige Geldwäsche-Verordnung: größere Distanz zur Aufsicht, weniger Möglichkeiten zur Berücksichtigung bausparkassenspezifischer Besonderheiten

